

# Auslandsbestechung ist kein Kavaliersdelikt

Auch Mittelständler werden in Deutschland künftig kaum ohne ein Compliance-Management auskommen.

Deutschland ist bei der Verfolgung von Bestechung im Ausland weltweit Spitze. Dies geht aus einer Untersuchung von 36 OECD-Staaten hervor, die die Antikorruptions-Organisation Transparency International veröffentlicht hat. Demnach wird Auslandsbestechung neben Deutschland nur in Norwegen, der Schweiz, den USA, Dänemark, Italien und Großbritannien aktiv verfolgt. In 20 anderen Ländern interessieren sich Staatsanwälte kaum für dieses Thema. Ein Untersuchungsergebnis, das kaum überrascht.

In Deutschland haben die Verfolgungsbehörden in den vergangenen Jahren ihre Aktivitäten bei Auslandskorruption merklich intensiviert. Dies ist nicht nur bei den Korruptionsfällen von großen Konzernen wie Siemens oder MAN deutlich geworden, sondern basiert auf einer grundsätzlich effektiveren Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Finanzamt. Strafverfolger sind heute über kritische Geschäftsvorgänge und Zahlungen mit Verdacht auf Korruption im Ausland häufiger und schneller informiert. Das Risiko entdeckt zu werden, hat sich für Unternehmen jeder Größe dadurch deutlich erhöht.

## ● Korruption ist nicht gang und gäbe

Die Meinung, dass Korruption gang und gäbe sei, hält sich dennoch hartnäckig. Genauso verhält es sich mit der Schlussfolgerung, deutsche Verfolgungsbehörden betrachteten solcherlei Vergehen immer noch als Kavaliersdelikt. Davon sollte niemand mehr ausgehen, und viele Firmen haben sich dem auch angepasst. Dennoch müssen zahlreiche Unternehmen befürchten, dass sie Probleme mit dem Staatsanwalt bekommen. Denn die „Bestechung im geschäftlichen Verkehr im Hinblick auf Sachverhalte mit Auslandsbezug“ hat ein großer Teil der deutschen Wirtschaft über Jahre hinweg schlicht als Risikofaktor unterschätzt. Bis 1998 konnten „nützliche Aufwendungen“ – also Bestechung – bei deutschen Finanzämtern weitestgehend als



## Standpunkte

Das Risiko entdeckt zu werden, hat sich für Unternehmen jeder Größe erhöht, meint Harald Potinecke, Partner bei CMS Hasche Sigle.

steuermindernde Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Erst seit 2002 ist Bestechung im geschäftlichen Verkehr für im Ausland begangene Korruptionstaten in Deutschland wirklich strafbar.

## ● Schärfere Strafrecht nicht beachtet

Diese Verschärfung haben viele bis heute noch nicht zur Kenntnis genommen. So haben einige auch nach der Verschärfung des deutschen Strafrechts die „nützlichen Aufwendungen“ weiterbezahlt – meist als Provisionen für ausländische Berater und Geschäftspartner – und als Betriebsausgabe geltend gemacht. Doch Zuwendungen von Bestechungen und Schmiergeldern und damit zusammenhängenden Ausgaben dürfen nach dem Einkommensteuergesetz nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden. Um eine Zahlung als Bestechung einzustufen, war früher die rechtskräftige Verurteilung erforderlich. Heute greift das Abzugsverbot für Betriebsausgaben bereits, ohne dass ein Strafgericht geurteilt hat. Folge für die Unternehmen: Wer weiter korruptive Zahlungen im Ausland leistet und diese als Betriebsausgaben geltend macht, begeht eine strafbare Steuerhinterziehung.

Derzeit laufen die Betriebsprüfungen für Zeiträume nach 2002. Die Betriebsprü-

fer nehmen jetzt häufiger (und seit der Siemens-Affäre auch kritischer) Provisionszahlungen unter die Lupe, besonders solche an ausländische Geschäftspartner. Unternehmen sollten künftig davon ausgehen, dass Betriebsprüfer die Staatsanwaltschaft über korruptionsverdächtige Auslandszahlungen sehr zeitnah unterrichten. Das Ermittlungsverfahren lässt dann ebenfalls nicht lange auf sich warten. Früher kam es immer wieder vor, dass von Betriebsprüfern entdeckte kritische Zahlungen dadurch geregelt wurden, dass eine Pauschale an den Fiskus gezahlt wurde. Das hat sich geändert. Betriebsprüfer geben heute ihre Erkenntnisse gewissenhafter und konsequenter an die Staatsanwaltschaft ab.

## ● Risiko bewusst in Kauf genommen

Unternehmen, die dieses Risiko noch nicht erkannt haben, sind häufig der Ansicht, dass Bestechungsvorgänge im Ausland zu keinen strafrechtlichen Konsequenzen führen würden – weder in Deutschland noch im Ausland. Manche entscheiden sich auch dafür, das Risiko bewusst in Kauf zu nehmen, und bringen als Entschuldigung vor, dass ausländische Wettbewerber sich ähnlich verhielten. Beliebt ist die Behauptung, in manchen Ländern ließe sich ohne nützliche Zuwendung kein Geschäft machen. Wer so handelt, übersieht aber in eklatanter Weise, dass er wegen Korruptionsstaten und Steuerhinterziehung bestraft werden kann und sich empfindlichen Schadenersatzansprüchen aussetzt.

**Kontakt** Harald Potinecke, Tel: 089 23807 238, E-Mail: Harald.Potinecke@cms-hs.com

## Impressum

Chefredakteur: Joachim Dorfs  
Anzeigenleitung: Bernhard H. Reese  
Postanschrift Stuttgarter Zeitung:  
Postfach 106032, 70049 Stuttgart

MEHR QUALITÄT UND SERVICE

FÜR GANZ BADEN-WÜRTTEMBERG.

Die BWPOST ist die starke Marke für Postdienstleistungen unter dem Dach etablierter Zeitungsverlage in Baden-Württemberg. Über 2.000 Kunden profitieren bereits vom umfangreichen Service der BWPOST und sparen bei ihren Portokosten.

**BWPOST**<sup>+</sup>  
Kommt einfach gut an.  
[www.BWPOST.net](http://www.BWPOST.net)